

Sachsen-Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1911. Nr. 302. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 204.

Zweite Ausgabe

Freitag, 30. Juni 1911.

Verlagsstelle in Halle a. S.: Leipziger Straße 87, hinterhaus.
Telefon 188. Redaktions-Telefon 1372.
Verleger: Dr. Walter Gebelen in Halle a. S.

Verlagsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30.
Telefon Amt VI Nr. 16290.
Zweig-Verlag von Cito Zietz in Halle a. S.

Verlagsstellen in Halle a. S.: Leipziger Straße 87, hinterhaus.
Telefon 188. Redaktions-Telefon 1372.
Verleger: Dr. Walter Gebelen in Halle a. S.

Fortbildungsschulgesetz, religiöse Unterweisung und Kultusminister.

Obwohl das Gesetz über die Pflichtfortbildungsschulen von der Kommission des Abgeordnetenhauses mit erheblicher Stimmenmehrheit angenommen worden ist, wobei die Freunde der obligatorischen religiösen Unterweisung sich mit großem Entgegenkommen mit der nur freiwilligen Einführung der Unterweisung begnügt haben, hat der Herr Kultusminister Sydow das Gesetz auch in der Fassung der zweiten Lesung als für ihn nicht annehmbar bezeichnet. Er glaubt demnach zu müssen, daß in der neuen Fassung die Bestimmungen des freiwilligen Religionsunterrichtes zwar straffrei bleiben, daß aber für die Straffreiheit die Zustimmung der Eltern oder Lehrherren zu der Vermittlung Bedingung sein soll. Der Herr Kultusminister erklärt hierin einen unangehörigen Zwang gegen die jungen Leute erheben zu müssen, während er volle Freiheit für die über 14 Jahre alten Schüler gewährleistet sehen will. Der Herr Kultusminister nimmt ferner daran Anstoß, daß im § 19 des Gesetzes eine Mitwirkung des Unterrichtsministers vorgehoben ist. Er erwidert darin ein Mißtrauensvotum gegen das Kultusministerium und zugleich einen Eingriff in die Exekutive und in das Organisationsrecht der Krone, die im Jahre 1894 die Fortbildungsschulen ausdrücklich dem Ressort des Kultusministers überweisen und die allein über derartige Zuständigkeiten zu entscheiden habe.

Wir glauben, daß diese beiden Einwendungen des Kultusministers unzutreffend sind und daß sie nicht entscheidend sein können.

Die Konventionen haben mit der Mehrheit der Kommission für die volle Freiheit der Selbstverwaltungsgremien in der Beschlußfassung über die Einführung der freiwilligen religiösen Unterweisung gestimmt, sie haben aber das völlige Überlassen der Entscheidung an die Schüler selbst für bedenklich gehalten und glauben daher dafür sorgen zu müssen, daß die Eltern und Erzieher in einer solchen immerhin wichtigen Frage nicht von vornherein ganz ausgeschlossen werden dürfen. Es war ihnen nicht feineswegs um die obligatorische Einführung einer religiösen Unterweisung, sondern vielmehr — unter vollster Wahrung der Freiheit der Gemeindeorgane, eine solche Unterweisung einzuführen oder nicht — nur um der Schutz des Rechte der Eltern oder Erzieher zu tun, aber auch, ohne irgend einen Zwang gegen Eltern, Vormünder, Lehr- oder Dienstherrn auszuüben.

Es wäre fast unverständlich, wenn wegen einer derartigen reinen Vorstandsmaßregel das Zustandekommen des ganzen wichtigen Gesetzes durch die Haltung der Staatsregierung in Frage gestellt werden sollte. Es ist wohl auch nicht anzunehmen, daß die Staatsregierung die freiwillige Beteiligung an religiöser Unterweisung für ein staatsgefährliches Unterfangen halten kann.

Wenigstens liegt es mit der Einbeziehung des Unterrichtsministers in den § 19 des Gesetzes. Bei der ersten Lesung war bereits der Fassung des Regierungsentwurfes eingefügt worden, daß mit der Ausführung des Gesetzes, insbesondere mit dem Erlaß von Bestimmungen über die Lehrpläne, außer dem Minister für Handel und Gewerbe auch der Unterrichtsminister beauftragt werden soll. Da die staatsbürgerliche Erziehung im § 1 des Gesetzes als Aufgabe der Fortbildungsschulen vorgehoben war und da die Kommission mit Zustimmung der Staatsregierung beschlossen hatte, dieser staatsbürgerlichen Erziehung noch die Mitwirkung der Pflichtfortbildungsschulen an der Erziehung auf sittlich-religiöser Grundlage voranzuführen, so konnte die Folge hiervon nur sein, daß eine Nichterwähnung des Unterrichtsministers, soweit es sich um die allgemeinen Fragen der religiös-sittlichen und der staatsbürgerlichen Erziehung handelt, unmöglich sein mußte. Es kommt hinzu, daß das Ressort des Unterrichtsministers mit der in der jetzigen kritischen Zeit doppelt wichtigen Förderung der Jugendfürsorge im allgemeinen beauftragt ist. Es wurde demnach auch von einem freireligiösen Kommissionsmitglied für die Einbeziehung des Unterrichtsministers in den § 19 gerade deshalb energisch eingetretet, weil es kaum eine bessere Gelegenheit als die Pflichtfortbildungsschule gibt, um an die aus der Volksschule entlassene Jugend noch einmal wirklich herantreten zu können. Die Mehrheit der konservativen Kommissionsmitglieder hat es daher nicht verstehen können, wie der Kultusminister, der doch auch noch ihrem Vorschlag in erster Linie der Reformminister für die Fortbildungsschulen bleiben soll, sich berattigen gegen eine Mitwirkung des Unterrichtsministers sträuben konnte, dessen Ressort mit seinen vielseitig erfahrenen Mitarbeitern auf dem Gebiete der Jugendfürsorge in der allgemeinen Erziehungswesen, dem Kultusminister nützlich zur Seite stehen könnte und sollte.

Nun aber hat der Herr Kultusminister sich bei seinem Widerspruch auch noch auf das Gebiet des allgemeinen Staatsrechtes bezogen und die Einbeziehung des Unterrichtsministers als einen Eingriff in die Kronrechte bezeichnet. Demgegenüber darf wohl darauf hingewiesen werden, daß es der Staatsregierung selbst vor einigen Jahren nicht als Eingriff in die Kronrechte erschien, als die Kommission des Abgeordnetenhauses dem Minister der öffentlichen Arbeiten noch den Minister des Innern als mitausführenden Minister zur Seite stellte. Eben erst hat auch die Kommission für das Eisenbahnanliegegesez ohne jeden staatsrechtlichen Widerspruch der Regierungsvorsteher die Aufnahme der Minister des Innern und der Finanzen neben dem Minister für öffentliche Arbeiten beschlossen. Die konservative Partei denkt nicht daran, die Kronrechte irgendwie schmälern zu wollen, für die sie bei jeder Gelegenheit mit der größten Entschiedenheit eingetreten ist und nach wie vor eintreten wird. Sie erkennt es auch durchaus an, daß die Organisationsmaßregeln ein Mißbrauch der vollenziehenden Gewalt ist. Ratschläge Staatsrechtler stimmen darin überein, daß die Organisationsmaßregeln das Recht in sich schließt, die Zusammenfassung, die Zukünftigkeit, das Verfahren, die Besetzung zu bestimmen, sie betonen jedoch zugleich ausdrücklich, daß dies nur geschehen kann, soweit nicht die Verfassung und besondere Gesetze darüber Bestimmungen enthalten. Regt also die Krone, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, eine Reorganisation in einem Gebiete dem Landtage zur Mitbestimmung vor, so ist es keine Beeinträchtigung der königlichen Gewalt seitens der Landesvertretung, wenn diese ihre besonderen Vorschläge über die geplante Regelung im Wege der Gesetzgebung macht. Auch wird der Unterrichtsminister doch wohl mit dem gleichen Rechte wie der Kultusminister als Gehilfe zur Vertretung der Kronrechte angesehen werden können, die durch seine Einbeziehung gewiß keine Schmälerung erfahren würden. Da es sich zugleich um die Jugendfürsorge in erster Linie handelt, dem die Jugendfürsorge in erster Linie ressortmäßig obliegt, so ist die drohende Stellungnahme des Kultusministers am Schluss der zweiten Lesung der sechzehnten Kommission des Abgeordnetenhauses zu bebauern und sachlich nicht zu begründen. Es wird immer schwer verständlich bleiben, wie die Staatsregierung durch eine solche Haltung dem Zustandekommen eines wichtigen Fortschritts auf dem Gebiete der Weiterbildung unserer Jugend, dem die konservative Partei an sich so überaus gern gefolgt wäre, Hindernisse bereitet.

Der deutsch-japanische Handelsvertrag.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht die Bestimmungen des neuen Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Japan, der am 24. d. Mts. unterzeichnet und am 28. d. Mts. vom Bundesrat genehmigt worden ist. Der Vertrag wird mit Wirkung vom 17. Juli d. Jts. in Kraft treten und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. Der Vertrag ist auf zwölf Jahre abgeschlossen. Es handelt sich in der vorliegenden Weise die Handelsfreiheit, bezüglich deren insbesondere bestimmt ist, daß der gegenseitige Handelsverkehr, abgesehen von den üblichen Ausnahmen, durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle gehemmt werden darf. Hinsichtlich der Schifffahrt ist der Grundsatz der vollkommenen Gleichstellung mit den Schiffen der nationalen Flagge ausgesprochen. Eine Ausnahme davon ist bezüglich der Küstenschifffahrt ausbedungen, die ausdrücklich der nationalen Flagge vorbehalten ist. Ein Zollabkommen, das gleichzeitig mit dem Handelsvertrag am 17. Juli in Kraft treten soll, entfällt neben der Meißingabfertigung hinsichtlich der Einfuhrzölle einen Vertrag, der bei der Einfuhr deutscher Erzeugnisse in Japan, und einen solchen, der bei der Einfuhr japanischer Erzeugnisse in Deutschland zur Anwendung kommen soll.

Das Zollabkommen, welches gleichzeitig mit dem Handelsvertrag am 17. Juli dieses Jahres in Kraft treten soll, ist nicht weniger als 17 Jahre abgeschlossen, sondern nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1917 abgeschlossen. Zu diesem Termin kann es mit einjähriger Frist verlängert werden, falls aber schließlich ein verlängert, solange keine der beiden Teile kündigt, und läuft im anderen Falle ein Jahr nach dem Abkündigungsdatum ab. Neben der Meißingabfertigung hinsichtlich der Einfuhrzölle entfällt der Vertrag ein Verbot der Erhebung von höheren Otkroiz-, Durchgang-, Lagerungs-, Acties- und Verbrauchsabgaben auf die Einfuhr aus dem anderen Vertragsstaat, als solche von gleichartigen Gegenständen inländischer Herkunft. Dabei ist auch die Erhebung von Aufschlägen für die indirekte Einfuhr (luxures d'entrepo) für unzulässig erklärt.

Was zunächst die Zölle anbelangt, die bei der Einfuhr deutscher Waren in Japan zur Erhebung gelangen, so sind die Sätze des japanischen Generaltariffs für Leder der Tarifnummern 71 B und 1 C 1 (hauptächlich über Leder) von 20 v. S. vom Wert auf 15 v. S. vom Wert erniedrigt; für Salzfische von 11,60 Yen; für 109 Stk. (60 Kilogramm) auf 7 Yen; für 6 Hühner von 135 Yen für 100 Stk. auf 60 Yen; für 10 Hühner, Kanarienvogel und sonstige Zierarten auf 5,60 Yen; anderweitig nicht aufgeführt von 7 Yen für 100 Stk. auf 5,60 Yen; für ungeräuchertes und unbedrucktes Papier von Nr. 32 des metrischen Systems von 17,50 Yen für 100 Stk. auf 13,20

Yen; für halbrollene Gewebe, mit Ausnahme der Samte, Stoffe und anderer Florgewebe im Gewicht bis zu 100 Gramm auf einen Quadratmeter von 55 Yen für 100 Stk. auf 44 Yen; für ebenförmige Gewebe im Gewicht bis zu 200 Gramm auf einen Quadratmeter von 52,50 Yen für 100 Stk. auf 42 Yen; für Wapppapier und Buchdruckpapier, mit Ausnahme Zinkplatten und Bleche, weder vernickelt noch mit Schmelzfarbe, 3/16 bis 1/4 Zoll, überzogen, über 0,25 Millimeter stark, von 2,95 Yen für 100 Stk. auf 2,20 Yen; für Wasser-, Petroleum- und Heißluftmaschinen im Stückgewicht von mehr als 5000 bis 50 000 Kilogramm von 5 Yen für 100 Stk. auf 4,50 Yen, im Stückgewicht von mehr als 50 000 bis 100 000 Kilogramm von 5 Yen für 100 Stk. auf 4 Yen, und für schwerere als 100 000 Kilogramm von 5,50 Yen für 100 Stk. auf 5,50 Yen; für 4,50 Yen. Außerdem sind die Zölle für Samagar nicht über Nr. 32 des metrischen Systems mit 13,20 Yen und für trockenen künftigen Indigo mit 40 Yen für 100 Stk. gebunden worden.

Deutscherseits sind Japan folgende Zupfzolltariffe (Substanz), grobe Stroh(Winsen)-Matten und Perimeterstoffe; Erhebung der Zölle für rohes und zubereitetes Pflanzenwachs, auf 5 v. S. bzw. 10 v. S. für Zupfzolltariffe aus Hautabfall auf 400 v. S. mehr 6 Prozent Samuichlag, für andere als grobe Stroh(Winsen)-Matten auf 12 v. S., für mit japanischen Lack lackierte Holz- und Korkenaren auf 20 v. S., und auf 25 v. S. bei bereinigten Waren aus Kupfer und gelbem Messing; ebenfalls Zollfreiheit für vegetabilische Hautabfälle.

Des weiteren ist in dem Zollabkommen verabredet, daß in Zukunft im allgemeinen keine Ursprungszeugnisse mehr verlangt werden sollen, es sei denn, daß solche nötig erscheinen, um den eingeführten Waren die Verzollung auf Grund von Vertragsstarfen zu sichern, die niedriger sind als der Generaltariff. Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sollen die beiderseitigen Berufsämter von ständig sein. Doch ist zur Erleichterung der Beschaffung solcher Zeugnisse vereinbart, daß die Berufsämter für Waren, welche von einem Lande exportiert werden, an welchem sich kein Berufsamt befindet, als Ursprungs nachweis Zeugnisse zuzuführen befähigt (also in Deutschland auch Zeugnisse von Handelskammern) anerkennen müssen, sofern nicht besondere, im einzelnen Falle angegebene Bedenken hiergegen vorliegen.

Deutsches Reich.

* Nach den Londoner Festtagen. In einem Abschiedsartikel für die keldenden Gäste bei der Strenungsfeier sagt das Londoner „Daily Graphic“: „Wenn es uns gestattet ist, einen Satz besonders zu erwähnen, so würden wir sicherlich das Empfinden eines sehr großen Teiles der öffentlichen Meinung aus, wenn wir es ausfüßeren Kronprinzen vor empfinden haben, den Gemahlin willkommen heißen zu dürfen. Die mannhafte, freundliche Art des Prinzen und die sich beweisende Würdigkeit und Munnut der Prinzessin haben überall den glücklichsten Eindruck gemacht, der in den holländischen Geistes der Menge auf den Straßen in beachtlicher Weise aus Ausdruck kam. Das Prinzen königlicher Vater und das deutsche Volk werden sich sicherlich freuen, daß sie in so gewinnender Weise vertreten worden sind. Die angenehmen Erinnerungen, die die holländischen Gosten zurücklassen, können nur die glückliche Einwirkung auf die politischen Beziehungen zwischen Großbritannien und Deutschland ausüben.“

* Das deutsche Kronprinzenpaar trat gestern in Portsmouth ein und begab sich an Bord des deutschen Kreuzers „von der Tann“. Der Kreuzer trat um 12 Uhr 30 Minuten die Reise nach Deutschland an.

* Vom Kaiserpaar. Wie wir aus Kiel erfahren, nahm Sr. Maj. der Kaiser gestern morgen ab Bord des „Sohenzollern“ die Südbahn der Wittichen der dritten künftigen Kriegsfahrt entgegen, die auf Dampftrieben „Sohenzollern“ passierten. Später machte beide Majestäten eine Spaziergang an Land. Der Kaiser empfing mittags an Bord des Komites der künftigen Südbahn die Mitglieder der Wittichen der dritten künftigen Kriegsfahrt unter Führung des Dr. Zach-Greifhorn und unterhielt sich längere Zeit mit dem Herrn. Später hörte der Monarch den Vortrag des Vortreters des Ministeriums des Innern und des Obersten von Treutler. Ihre Frühstückstafel bei den Majestäten an Bord waren geladen, der Großherzog von Oldenburg mit dem Großherzogin, den Prinzen Friedrich von Preußen, sowie der Herzog und die Herzogin Friedrich Franz von Solfen-Glücksburg.

* Die künftige Studienkommission, die gestern in Hamburg eintraf und an den Sandungsbrücken vom Bürgermeister Preßhoff und Senator Schamer empfangen wurde, unternahm auf Staatsdampfern eine Fahrt durch den Hafen, besichtigte die Anlagen, den Hafen und beobachtete den Deutschen Leventen, die Werk von Wohn u. Hof sowie den neuen Eldmann. Im Rathaus

